

# Stellungnahme

Bitkom Stellungnahme zum Referentenentwurf Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften.

15. Juni 2023

## Zusammenfassung

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat legte im Mai 2023 den Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Passverordnung, der Aufenthaltsverordnung sowie weiterer Vorschriften vor. Mit diesem sollen Anpassungen in den technischen und organisatorischen Anforderungen an die Verfahren zur sicheren Übermittlung des Lichtbilds an die Behörde, der Übergabe und Zustellung von hoheitlichen Ausweisdokumenten und der Aus- und Zustellungspraxis im Ausland erreicht werden.

Bitkom begrüßt den Versuch einer Anpassung dieser Verordnung an die Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020. Allerdings weist diese Verordnung ähnliche Lücken wie das OZG auf, insbesondere im Bezug auf die Identifizierungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger.

## Änderung der Personalausweisverordnung

### Auskunftmöglichkeit für private Dienstleister

**Art. 1 §5 Abs. 4:** "Der Sperrlistenbetreiber informiert hierzu den Ausweishersteller über Löschvorgänge nach Absatz 3 Nummer 1 und 2."

Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Darüber hinaus sollte es die Möglichkeit einer Melderegisterabfrage durch ebenfalls zertifizierte Anbieter unter bestimmten

**Clemens Schlepner**  
Referent Digitale  
Identitäten &  
Vertrauensdienste

T +49 30 27576-424  
c.schlepner@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Voraussetzungen geben. Da im Zweifel zwischen 6 – 8 Wochen bis zum Postversand vergehen, sollten Dienstleister wie Identifizierungsdienste die Gültigkeit des Dokuments überprüfen können sollen.

## Übergabe und Zustellung von Geheimnummer, Entsperrnummer und Personalausweis

Die in Artikel 1 eingeführten Regelungen zur Übergabe der Geheim- und Entsperrnummer (§17) und der Übergabe des Personalausweises (§18) verpflichten zu einer persönlichen Übergabe sowie einer Vor-Ort-Identitätsprüfung der Bürgerinnen und Bürgern. Diese exklusiven Verfahren sind im Zeitalter der Digitalisierung veraltet. Hier müssen digitale, nutzerfreundliche und sichere Angebote geschaffen werden, die innerhalb der eIDAS-Instrumente möglich sind. Nutzerinnen und Nutzern muss die Möglichkeit gegeben werden, unter verschiedenen Kommunikationskanälen ein Angebot zu wählen, das ihre Anforderungen am besten erfüllt. Dies gilt auch für Artikel 2 §5a (2) und Artikel 3 § 60a (2).

Für den Fall der unbefugten Öffnung, abhandenkommen, oder einer falschen Angabe auf dem elektronischen Aufenthaltstitel ist durch den Inhaber des Dokuments dies „unverzüglich anzuzeigen“. Es sollte erwogen werden, eine vergleichbare Regelung für den Versand des Personalausweises, bzw. der eID-Karte für Unionsbürger vorzusehen.

## Fotoqualität

Es sollte festgeschrieben werden, dass digitale Fotos mit mindestens 1244x1600 Pixeln erfasst werden müssen oder darauf verwiesen werden, dass die Regelungen bzgl. des digitalen Lichtbilds durch das BSI vorgeschrieben werden. Hier legt TR-03121 diese Werte fest. Dies sollte analog auch für die Änderung der Passverordnung gelten.

## Registrierung und Identifizierung eines Dienstleisters bei einem Cloudanbieter

Dienstleister, die gewerbsmäßig Lichtbilder von anderen Personen anfertigen, sollen sich bei einem Cloudanbieter durch Anlegen eines Nutzerkontos registrieren. Die neue Verordnung sieht für die Erstregistrierung eine eID oder ein anderes, nach eIDAS zugelassenes elektronisches Identifizierungsmittel auf einem hohen Vertrauensniveau vor. Im OZG ist für juristische Personen auch das ELSTER-Zertifikat als Identifizierungsmittel vorgesehen. Der Ausschluss der Verwendung von ergänzenden Vertrauensdiensten (d.h. qualifizierte elektronische Signaturen und qualifizierte elektronische Zustelldienste) widerspricht dem Grundgedanken der eIDAS-Verordnung. Mit dieser soll erreicht werden, dass qualifizierte Vertrauensdienste

europaweit für die Kommunikation mit öffentlichen Stellen genutzt werden können. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass neben der Nutzung des elektronischen Personalausweises weitere Identifizierungsmethoden ermöglicht werden (sofern diese die Anforderungen aus den nach eIDAS definierten Vertrauensniveaus erfüllen). Dies gilt auch für Art. 7 § 5c (1) + (2).

**Artikel 4 § 1c:** Bei der Erstregistrierung erfolgt der Nachweis der Identität des Dienstleisters durch

- ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) auf dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist, **oder durch ein sicheres Verfahren nach Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, dessen Konformität von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle bestätigt wurde, bzw. ein vergleichbares Verfahren mit gleichwertigen Sicherheitsstandard**

Artikel 7 § 5a Abs. 2 sollte außerdem eine neue Nr. 3 als Ergänzung erhalten:

**3. „die Erfassung des Lichtbilds an einem Lichtbildaufnahmegerät eines Dienstleisters, welches unmittelbar an das Behördennetz einer Personalausweisbehörde angeschlossen ist.“**

Hier muss als sicheres Verfahren der Fall ergänzend definiert werden, wo keine Übermittlung im eigentlichen Sinne stattfindet, sondern über einen Dienstleister das Bild quasi unmittelbar im Antrag landet.

## Speicherung und Löschung von Lichtbildaufnahmen

In Artikel 7 §5 Abs. 1 sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

„Lichtbilder, die nach § 6a durch Lichtbildaufnahmegeräte der Personalausweisbehörde gefertigt wurden, sind unverzüglich nach Abruf durch die Personalausweisbehörde in dem Lichtbildaufnahmegerät zu löschen. **Wird das gefertigte Lichtbild nicht unmittelbar durch die Personalausweisbehörde abgerufen, so ist dieses bis zum Abruf durch die Personalausweisbehörde auf dem**

**Lichtbildaufnahmegerät zu speichern, längstens jedoch für 96 Stunden nach dessen Anfertigung.“**

Damit soll die Speicherdauer klar geregelt werden, für den Fall, dass das Foto nicht unmittelbar nach Fertigung abgerufen wird.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.